



**LEGENDE**

ART DER BAULICHEN NUTZUNG  
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN; VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- OG öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

GRÜN- UND FREIFLÄCHEN  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- OG Grünflächen (öffentlich) (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)  
Zweckbestimmung:  
K Kinderspielfeld
- PG Grünflächen (privat) (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, ERHALTUNG VON BÄUMEN  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

- Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Erhalten von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

BESTAND/ABGRENZUNGEN/SONSTIGE PLANZEICHEN/NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Bauweise, Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Abgrenzung zwischen öffentlichen und privaten Grünflächen
- Bestehende Flurstücksgrenze mit Nummer
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Vermaßung in Metern
- Abzureißendes Gebäude

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

OAE1

Festsetzungen für Maßnahmen auf öffentlichen Flächen  
Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9(1) Nr. 25a BauGB  
OAE 1 im Straßenraum sollten in Anlehnung an die im Plan eingezeichneten Bäume mittelkronige, einheimische, standortgerechte Laubbäume entsprechend der Gehölzartenliste in Anhang 1 gepflanzt und dauerhaft unterhalten werden. Die im Plan dargestellten Baumstandorte sind nicht verbindlich, maßgeblich ist die Anzahl der dargestellten Bäume.  
Die Pflanzflächen für Bäume müssen eine Mindestgröße von 4 m aufweisen und gegen Überfahren geschützt sein.

OAE2

Festsetzungen für die Anlage von öffentlichen Grünflächen sowie deren Grüngestaltung gemäß § 9(1) Nr. 15 und 25 a BauGB  
OAE 2 An den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen sind öffentliche Grünflächen anzulegen. Sie sollen durch ihre Grüngestaltung sowohl die ökologische als auch die Erholungsqualität des Plangebietes steigern.

PAE1

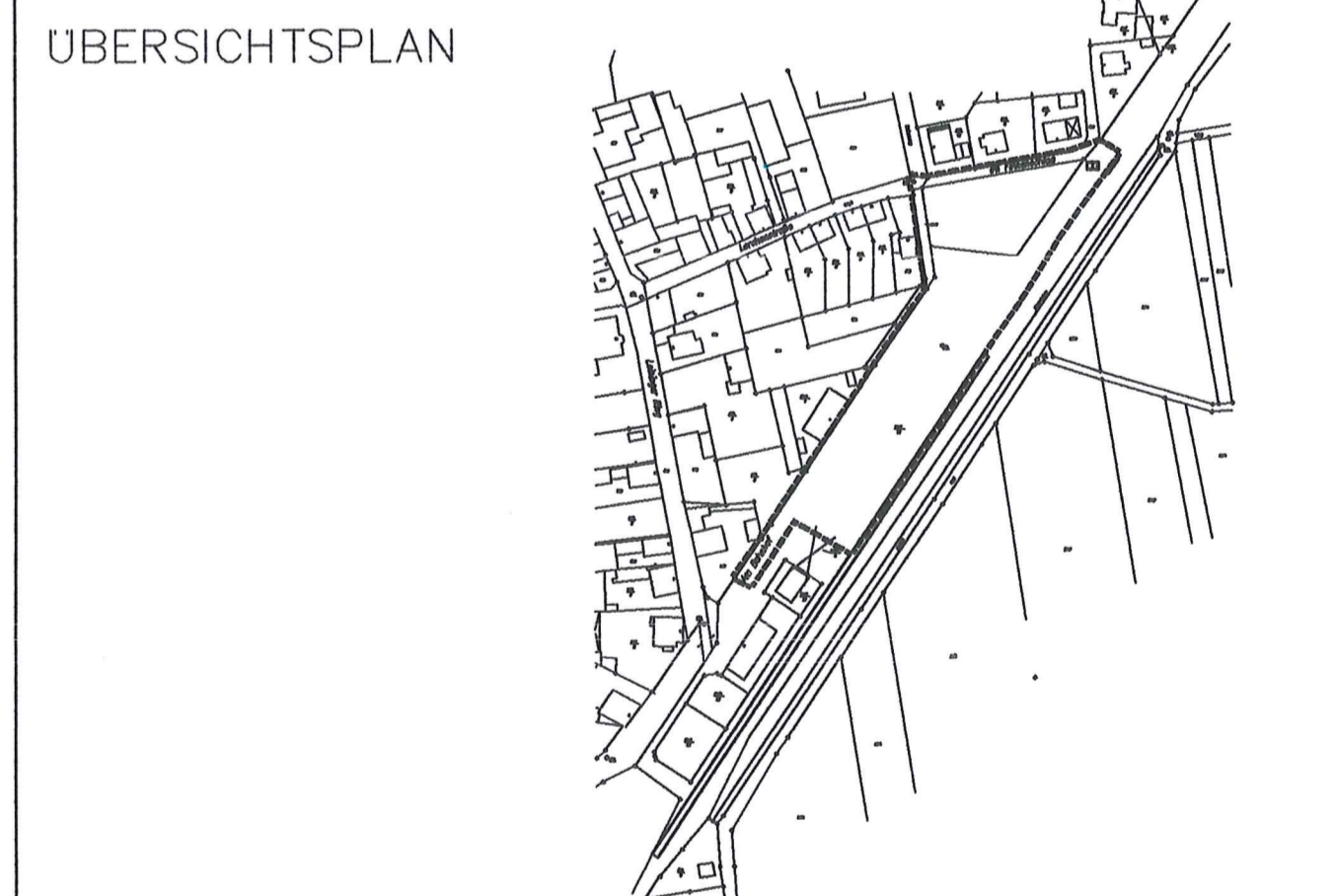
Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Bereich von privaten Freiflächen gemäß § 9(1) Nr. 25 a BauGB  
PAE 1 Die unbebauten Grundstückflächen sind, soweit sie nicht zur Erschließung dienen, landschaftsgärtnerisch oder als Gärten anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Pro Grundstück ist ein mittel- bis großkroniger, standortgerechter Laub- oder Obstbaumhochstamm entsprechend der Gehölzartenliste in Anhang 1 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. In der Planzeichnung dargestellte Pflanzgebiete können angerechnet werden. Bei allen Anpflanzungen im Geltungsbereich sind einheimische Baum- und Straucharten zu verwenden.  
Die Grundstückflächen sind, soweit sie eingefriedet werden, mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzhecken oder mit in Hecken eingebundenen Zäunen einzufrieden.  
Der Anteil an Nadelgehölzen an der Gesamtpflanzung darf maximal 10 % betragen.  
Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens bis zum Ende der nach der Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode durchzuführen.

PAE2

Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB im Bereich privater Freiflächen  
PAE 2 Vorhandene versiegelte Flächen im Bereich der privaten Freiflächen sind zugunsten von gestatteten Grün- und Freiflächen zu entsiegeln. Auf den privaten Grundstücken sind strukturreiche Elemente wie Pergolen, Trockenmauern, Lesesteinhaufen sowie wild belassene Bereiche zu erhalten bzw. anzulegen, um somit den Artenreichtum zu fördern.  
Bei den zu begründenden Rosenflächen ist auf die Anwendung unterschiedlicher Rosenmischungen zu achten.

- PAE3 Festsetzungen zum Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen im Bereich privater Flächen gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB  
Festsetzung von privaten Grünflächen gemäß § 9 (1) Nr. 15 und Nr. 25 b BauGB  
PAE 3 Bei der Überplanung des Gebietes sind an den im Plan gekennzeichneten Stellen private Grünflächen festzusetzen. Diese Bereiche sind als dichte Gehölzhecke mit einheimischen Gehölzen entsprechend der Anlage 1 anzulegen und dauerhaft zu unterhalten oder sie sollen wild belassen und der natürlichen Sukzession überlassen bleiben um somit die ökologische Qualität des Gebietes zu erhalten bzw. zu steigern.
- PAE4 PAE 4 Fensterlose Giebel und Mauern sollten mit Kletterpflanzen begrünt werden.  
  
Festsetzungen für Maßnahmen auf öffentlichen und privaten Flächen  
Die auf den öffentlich und privat nutzbaren Flächen werden nicht plangraphisch dargestellt. Es genügt hier eine verbale Darstellung bzw. textliche Festsetzung der Maßnahmen.  
Festsetzung der Arten der anzupflanzenden Bäume und Sträucher gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB
- AE1 Bei den zu ergreifenden Pflanzmaßnahmen sind einheimische, standortgerechte Gehölzarten entsprechend der Gehölzartenliste in Anhang 1 zu verwenden.  
Festsetzung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) 25 b BauGB
- AE2 Der in Plan Nr. 2 dargestellte Baum- und Gehölzbestand ist zu erhalten und bei Bauarbeiten gemäß DIN 18 920 zu schützen. Der vorhandene Bewuchs mit Bäumen und Sträuchern darf nur in dem Umfang beseitigt werden, wie dies zur Verwirklichung der zulässigen baulichen Nutzung unvermeidlich ist. Ausnahmen von der Erhaltungsbindung sind nur bei Ersatzpflanzungen möglich.
- AE3 Festsetzungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB  
Bei allen Abgrabungsmaßnahmen ist humoser Oberboden vom Unterboden getrennt auszubauen und der Boden vorrangig einer Wiederverwendung im Gebiet zuzuführen. Bis zum Zeitpunkt des Wiedereinbaus ist der Boden in Mieten mit maximal 2 m Höhe zu lagern und durch geeignete Maßnahmen vor Nässe zu schützen.
- E1 Empfehlungen und Hinweise für Maßnahmen auf öffentlichen und privaten Flächen  
Die öffentlichen Fußwege sollten mit wasserdurchlässigen Belägen gestaltet werden (Pflaster oder in Grünanlagen Schotter). Das auf den öffentlichen Verkehrsmitteln anfallende Regenwasser ist, soweit möglich, auf den Verkehrsgrünflächen und öffentlichen Grünflächen zu versickern.
- E2 Zur Befestigung der Wege, Zufahrten und Stellplätze der privaten Grundstücke sollten, soweit keine Gefahr des Schadstoffeintrages in das Grundwasser besteht, wasserdurchlässige Beläge gewählt werden. Die Versiegelung aufgrund der Zufahrten zu den privaten Garagen und Stellplätzen sollte auf Fahrspuren reduziert werden.
- E3 Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens bis zum Ende der nach der Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode durchzuführen.
- E4 Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser sollte versickert oder gesammelt und in den sommerlichen Trockenperioden für die Gartenbewässerung genutzt werden.
- E5 Bauschuttlagerungen und Lagerungen von Pflanzenabfällen sollten beseitigt werden und die entsprechenden Flächen sollten gestaltet bzw. begrünt werden.
- H1 Die in Plan Nr. 2 eingetragenen, zur Erhaltung festgesetzten Gehölzbestände und sonstigen Bepflanzungen sind lagernmäßig nicht eingemessen. Es wird empfohlen, vor Beginn der Baumaßnahmen die genauen Standorte nach Lage und Höhe der Gehölze einzumessen und zu kartieren.
- H2 Bei der Verlegung von Leitungen sind die bestehenden und die Bebauungsplan festgesetzten Gehölzstandorte freizuhalten gemäß dem Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, FGSV 939.

**BOCKENHEIM**  
**Landespflegerischer Planungsbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "An den Tanzwiesen"**  
**PLAN 2: Landespflegerische Festsetzungen und Maßnahmen**



PLANUNGSSTAND	
BLATTGRÖSSE	84 cm x 99 cm
ZUR MASZENTNAHME NUR BEDINGT GEEIGNET !!!	
ARCHITEKT / PLANER	<b>WERK · PLAN</b>
	ARCHITEKTEN STADTPLANER INGENIEURE
	67655 KAISERSLAUTERN 04275 LEIPZIG EISENBAHNSTRASSE 68 LESSINGSTRASSE 16 TEL.: (0631) 362040 TEL.: (0341) 309330 FAX.: (0631) 3605151 FAX.: (0341) 3093333
MASZSTAB	1: 500
DATUM	GEANDERT
05.03.99	04.04.00
BEARBEITET	Si/kw